

GESCHÄFTSORDNUNG

LANDESSPORTBUND THÜRINGEN E.V.

beschlossen auf der Gründungskonferenz
des Landessportbundes Thüringen e.V. am 29.09.1990
geändert auf der Hauptausschusstagung am 21.04.2007
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013
geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018
geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2025



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gemäß § 7 der Satzung des Landessportbundes Thüringen [LSB Thüringen] kann der LSB Thüringen seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen regeln. Der LSB Thüringen erlässt für die Durchführung der Mitgliederversammlung diese Geschäftsordnung.

§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH

- [1] Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.
- [2] Für die Thüringer Sportjugend gilt die durch deren Landesjugendtag beschlossene Geschäftsordnung.

§ 2 EINBERUFUNG, LEITUNG, TEILNEHMERKREIS

- [1] Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 Absatz 7 der Satzung des LSB Thüringen.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwölf Wochen mit Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen an

- die Sportfachverbände,
- die Kreis- und Stadtsportbünde,
- die Anschlussorganisationen,
- die Mitglieder des Präsidiums sowie des Vorstandes des LSB,
- die Thüringer Sportjugend,
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
- die Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- die Mitglieder der Ethikkommission,
- die Buch- und Kassenprüfer

zu übermitteln. Die Versendung per E-Mail wahrt die Schriftform. Die auf den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Stadtsportbünde gewählten Delegierten erhalten ihre Einladungen zur Mitgliederversammlung des LSB über die Geschäftsstellen der jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde.

- [3] Zur Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten eingeladen.

- [4] Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem von ihm bevollmächtigten Präsidiumsmitglied bzw. einem Vorstandsmitglied geleitet.
- [5] Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- [6] Gäste werden vom Präsidenten oder von einem von ihm bevollmächtigten Präsidiumsmitglied bzw. vom Vorstand eingeladen.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- [1] Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der auf die Teilnehmer entfallenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- [2] Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen und protokollarisch festzuhalten.
- [3] Die Anwesenheit zur Mitgliederversammlung ist namentlich festzuhalten.

§ 4 TAGESORDNUNG

- [1] Die Tagesordnung ist mit der Übermittlung der Beschlussunterlagen bekanntzugeben.
- [2] Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- [3] Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 5 STIMMRECHT, ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

- [1] Anträge können nur durch stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung und durch den Vorstand gestellt werden.
- [2] Stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des LSB Thüringen:
 - a) die Delegierten der Sportfachverbände,
 - b) die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums und
 - d) die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend.

Bei den Delegierten der Sportfachverbände handelt es sich um sog. unechte Delegierte, also um deren Vertreter. Mit bis zu 3 Stimmen sind die Sportfachverbände mit einem Delegierten vertreten. Bei mehr als 3 Stimmen ist ein weiterer Delegierter möglich; § 25 der Satzung des LSB.

Die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde sind lt. § 8 der Kernsatzung des LSB auf den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Stadtsportbünde zu wählen und damit sog. echte Delegierte.

Kreis- und Stadtsportbünde sind mit je 2 Delegierten vertreten. Bei mehr als 6 Stimmen aufgrund der Anzahl der Mitglieder in den Vereinen (§ 25 der Satzung des LSB) ist ein weiterer Delegierter möglich.

Stimmen sind nicht übertragbar. Sie können jedoch innerhalb des jeweiligen Kreis- und Stadtsportbundes sowie des jeweiligen Sportfachverbandes auf einen Delegierten gebündelt werden.

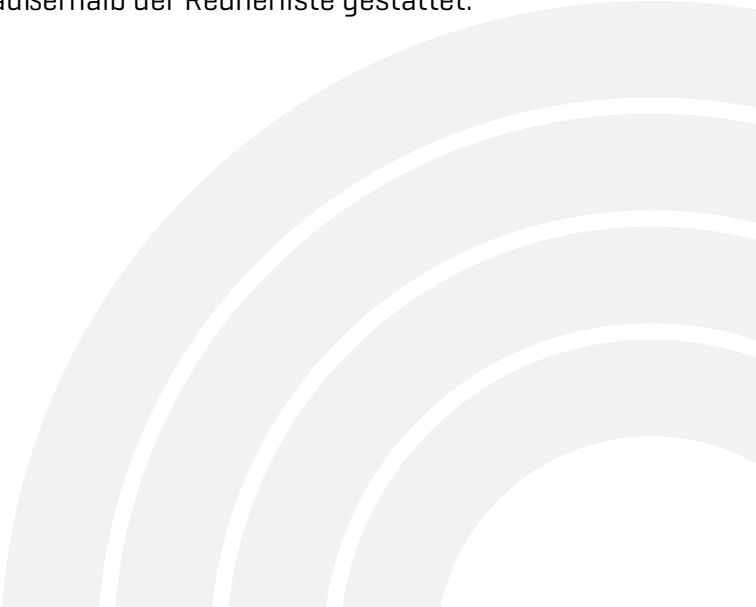
Die Anzahl der Stimmen, die ein Delegierter auf sich vereint, entspricht dem Stimm-schlüssel. Der Stimm-schlüssel eines Delegierten kann nicht gesplittet werden. D.h.: Ein Delegierter gibt eine persönliche Stimme ab, die mit dem Stimm-schlüssel multipliziert wird.

Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail. Diese ist an die Geschäftsstelle des LSB zu senden.

- [3] Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- [4] Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn sie vor der Verabschiedung der Tagesordnung gestellt werden und wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung des Antrages zu-stimmt [Dringlichkeitsanträge].
- [5] Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Gleiches gilt für Gegenstände zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- [6] Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- [7] Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst ab-zustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Von der Reihenfolge, zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen, kann auf Antrag abgewichen werden. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- [8] Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
- [9] Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Auf Antrag beschließen die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte nach diesen Rednern abgeschlossen. Auch die Begrenzung der Redezeit ist auf Antrag zulässig.
- [10] Abstimmungen können digital durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass die dort definierten Aufgaben des Wahlleiters dem Versammlungsleiter zukommen.
- [11] Für die Stimmzählung und -kontrolle kann der Versammlungsleiter Teilnehmer der Mitgliederversammlung als Stimmenauszähler einsetzen.
- [12] Für die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, der Ethikkommission, der Buch- und Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen.

§ 6 WORTERTEILUNG

- [1] An der Aussprache kann sich jeder zur Tagung eingeladene stimmberechtigte Teilnehmer und die Vorstandsmitglieder beteiligen.
Das Wort wird ihm vom Versammlungsleiter erteilt.
 - [2] Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort geben.
 - [3] Der Versammlungsleiter kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen und ihnen bei wiederholten Verstößen das Wort entziehen.
 - [4] Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
 - [5] Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.
- 

§ 7 NIEDERSCHRIFTEN

- [1] Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter mit Eröffnung der Mitgliederversammlung benannt wird, zu unterzeichnen.
- [2] Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
Bei Abstimmungsergebnissen sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, einschließlich der Redebeiträge und Abstimmungen, wird ein Tonmitschnitt erstellt. Der Tonmitschnitt dient ausschließlich der Erstellung des Protokolls. Er dient nicht zu Beweis Zwecken und ist nicht zur Herausgabe an Dritte bestimmt. Der Versammlungsleiter informiert zu Beginn der Versammlung über den Mitschnitt. Berechtigte Interessen einzelner Personen gegen diesen Mitschnitt sind angemessen zu berücksichtigen. Der Mitschnitt ist unmittelbar nach Erstellung des Protokolls zu löschen.
- [3] Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zuzustellen.
- [4] Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird.

